



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

4/SN 202/ME

Wien, am 16. Mai 1989
GZ. 181/89, W.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Z: 27 GE/9

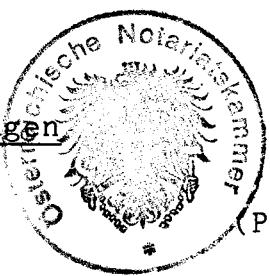
Datum: 17. MAI 1989

Verteilt: 19. Mai 1989 *Riebenauer**St. Atzwanger*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden; zu GZ 601.861/1-V/1/89 des Bundeskanzleramtes

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER**

Wien, am 12. Mai 1989
GZ. 181/89, W.

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: GZ 601.861/1-V/1/89, Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden.

Die gefertigte Notariatskammer dankt für die Übermittlung des obigen Entwurfes und darf darauf hinweisen, daß gemäß § 5 der geltenden Notariatsordnung den Notaren das Recht zu steht, Parteien u.a. vor Verwaltungsbehörden zu vertreten, ebenso, soweit die Notare in den Verteidigerlisten eingetragen sind, auch im Verwaltungsstrafverfahren.

Diese bereits in der Notariatsordnung 1871 enthaltene Befugnis stellt eine wesentliche Existenzgrundlage des Berufstandes des Notariates dar und wird diese Befugnis, vor allem in Gewerbeangelegenheiten, Grundverkehrsangelegenheiten und vielfältigen anderen Sparten des Verwaltungsverfahrens ausgeübt.

Bei der nunmehr vorgesehenen rechtspolitisch zu begrüßenden Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten, die nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage und der Bundesverfassung

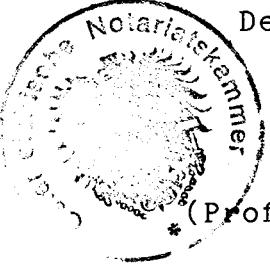
./.

- 2 -

über ordentliche Rechtsmittel zu entscheiden haben, muß daher unabhängig von der Frage, ob diese nunmehr in zweiter oder dritter Instanz tätig werden sollen, die von der Notariatsordnung vorgesehene Befugnis zur Vertretung auch im Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungssenaten erhalten bleiben.

Dem gegenständlichen Entwurf kann daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die Notare von den Verwaltungssenaten, wie auch bisher bei allen ordentlichen Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren vertretungsberechtigt sind.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)